



II-8623 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5906/17-4-89

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Wabl und Genossen vom 12. Juli 1989, Nr.
4172/J-NR/1989, "Einhaltung der Datenschutz-
bestimmungen im Rahmen der Digitalisierung
des Telefonnetzes"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

4117 IAB
1989 -09- 12
zu 4172 J

Zu Frage 1:

"Welche Daten können im Rahmen der Digitalisierung des Telefonnetzes, sowie anderer computerunterstützter Dienstleistungen bei der Post- und Telegraphenverwaltung aufbewahrt und gespeichert werden?"

Eine Aufstellung aller im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung im Rahmen des Fernmeldewesens durchgeführten und nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes registrierten Datenverarbeitungen wurde erstellt und angeschlossen. Aus dieser Liste sind der Zweck der jeweiligen Verarbeitung, der Kreis der Betroffenen, die verarbeiteten Datenarten, die registrierten Übermittlungen und die Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetzes zu entnehmen.

Zu Frage 2:

"Wie lange werden solche Daten bei der Post- und Telegraphenverwaltung gespeichert?"

Die erforderlichen Daten werden nur solange gespeichert als sie zur Erreichung des Verarbeitungszweckes benötigt werden. Für die Daten des digitalen Telefonnetzes bedeutet dies, daß

- 2 -

für die Vergebüßung relevante Daten maximal 12 Monate gespeichert und dann gelöscht werden.

Zu Frage 3:

"In welcher Form werden gespeicherte Daten ausgewertet?"

Die Daten werden nur soweit ausgewertet als dies der Zweck der Verarbeitung erfordert. Für Verrechnungszwecke erfolgt die Auswertung insbesondere in Form des Ausdruckes von Rechnungen.

Beim digitalen Telefonnetz bedeutet dies, daß die Daten für die Fernmeldegebührenrechnung und für Fehlerbehebungen ausgewertet werden. Weiters werden dem Teilnehmer auf dessen Verlangen Gesprächsdaten nur in dem für die Kontrolle der Gebührenvorschreibung erforderlichen Ausmaß bekanntgegeben, wobei lediglich das angewählte Ortsnetz, nicht aber die gewählte Teilnehmernummer mitgeteilt wird.

Zu Frage 4:

"Wer hat Zugang zu Daten, die bei der Post- und Telegraphenverwaltung gespeichert werden?"

Gemäß § 9 der Datenschutzverordnung-PTV dürfen Daten nur von jenen Organisationseinheiten und Organwaltern der Auftraggeber bzw. Dienstleister der Post- und Telegraphenverwaltung benützt werden, soweit sie diese zur Erfüllung der ihnen gemäß Geschäftseinteilung bzw. Arbeitsplatzbeschreibung zukommenden Aufgaben benötigen und dies für den jeweiligen Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Hinsichtlich des Zuganges zu Räumen, in denen Daten verarbeitet bzw. Datenausdrucke gelagert werden, bestehen für alle Verarbeitungen in den nach dem Datenschutzgesetz er-

- 3 -

forderlichen Betriebsordnungen bzw. Datensicherheitsvorschriften entsprechende Zutrittsregelungen. Darüberhinaus ist der Zugriff auf Daten EDV-technisch abgesichert.

Zu Frage 5:

"Wurden im Rahmen der Digitalisierung des Telefonnetzes und der Einführung von computerunterstützten Dienstleistungen neue Datenschutzvorkehrungen getroffen?"

Seit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes wurden bei der Aufnahme von Datenverarbeitungen die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen, wie Registrierung der Verarbeitung beim Datenverarbeitungsregister, Erlassung von Betriebsordnungen bzw. von Datensicherheitsvorschriften, getroffen. Im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Telefonnetzes waren darüberhinaus keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da die in diesem Zusammenhang erfaßten Daten in der Registrierung "Verrechnung der Fernmeldegebühren und -entgelte, sonstige das Teilnehmerverhältnis betreffende Korrespondenz" Deckung fanden.

Zu Frage 6:

"Können auch öffentliche Stellen, z.B. die Polizei von Seiten der Post- und Telegraphenverwaltung Informationen über gespeicherte Daten erhalten?"

Regelmäßige Übermittlungen von Daten erfolgen nur soweit als sie gemäß § 7 des Datenschutzgesetzes zulässig und registriert sind. Übermittlungen an öffentliche Stellen in Einzelfällen erfolgen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 des Datenschutzgesetzes, d.h. bei Zutreffen einer gesetzlichen Voraussetzung oder wenn die Daten für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

- 4 -

Überhaupt werden Auskünfte über den Fernmeldeverkehr nur im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen erteilt. Eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs auf Verlangen Dritter erfolgt nur im Rahmen des § 149a der Strafprozeßordnung aufgrund einer richterlichen Anordnung. Die Weitergabe von Daten betreffend den Inhalt oder die Tatsache eines Fernmeldeverkehrs durch Postbedienstete ist durch § 17 des Fernmeldegesetzes verboten und ist gemäß § 25 des Fernmeldegesetzes strafbar; ausgenommen von dieser Regelung sind die dem Teilnehmer im Zusammenhang mit der Gebührenvorschreibung bekanntzugebenden Daten. Alle übrigen Daten unterliegen dem Amtsgeheimnis und dem Datengeheimnis und werden nur im Einklang mit den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen weitergegeben.

Zu Frage 7:

"Können Betriebsinhaber Informationen über Angestellte erhalten, da diese betriebseigene Posteinrichtungen benützt haben?"

Nein. Seitens der Post- und Telegraphenverwaltung werden ausschließlich dem Teilnehmer auf dessen Verlangen Gesprächsdaten nur in dem für die Kontrolle der Gebührenvorschreibung erforderlichen Ausmaß bekanntgegeben. Dabei wird für Ferngespräche lediglich über das Ortsnetz, das angewählt wurde, nicht aber über die gewählte Fernsprechnummer Auskunft erteilt.

Wien, am 31. August 1989

Der Bundesminister

